

FAQ'S ZUR DEZEMBER -SOFORTHILFE FÜR ERDGAS UND FERNWÄRME

WER ERHÄLT DIE SOFORTHILFE?

Die Soforthilfe erhalten alle Haushaltskunden, kleine und mittlere Unternehmen sowie soziale Einrichtungen automatisch, die keine registrierende Leistungsmessung (monatliche Abrechnung) haben.

Dies sind in Bezug auf Gas: Letztverbraucher,

- Die über Standardlastprofile (SLP) einmal jährlich abgerechnet werden
- Die über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) monatlich abgerechnet werden und deren Jahresverbrauch 1,5 Mio. Kilowattstunden (kWh) Gas nicht überschreitet, soweit sie das Gas nicht für den kommerziellen Betrieb von Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen nutzen.
- Die im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) ausdrücklich genannt sind.
- Dies sind in Bezug auf Wärme: Kunden,
- Die mit einem Wärmeversorgungsunternehmen einen Wärmeliefervertrag abgeschlossen haben und deren Jahresverbrauch 1,5 Mio. kWh Wärme nicht überschreitet.

Die Soforthilfe muss nicht beantragt werden. Sie schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten im Jahr 2022 und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im kommenden Frühjahr.

WIE BERECHNET SICH DIE SOFORTHILFE?

WARUM SIND ABSCHLAGS- UND ENTLASTUNGSHÖHE UNTERSCHIEDLICH?

Der Gesetzgeber hat im EWSG für Gas und Wärme festgelegt, wie die Berechnung der Soforthilfe im Dezember zu erfolgen hat. Wichtig zu wissen: Die Soforthilfe entspricht nicht automatisch Ihrem realen Gas- bzw. Wärmeabschlag, den Sie Ende Dezember bezahlen müssten, sondern kann darüber oder darunter liegen. Ferner ergibt sich eine Differenz durch die gesetzliche Berechnungsvorgabe, die 12 Abschläge pro Jahr ansetzt, die LSW aber lediglich 11 Abschläge pro Jahr berechnet, da im 12. Monat die Jahresrechnung erfolgt. Dennoch müssen Sie im Dezember keinen Abschlag zahlen. Etwaige Abweichungen werden in Ihrer Jahresrechnung berücksichtigt.

BERECHNUNG DER TATSÄCHLICHEN SOFORTHILFE FÜR GAS:

Die Höhe errechnet sich aus 1/12 des im September für Sie *prognostizierten Jahresverbrauchs** und Ihren im Dezember gültigen Vertragspreisen (Preis pro Kilowattstunde und monatlicher Grundpreise brutto).

Beispiel:

Prognostizierter Jahresverbrauch September 2022:	24.000 Kilowattstunden
Davon ein Zwölftel:	2.000 Kilowattstunden
Vertragspreis im Dezember 2022 pro Kilowattstunde brutto:	10,00 Cent
Monatlicher Grundpreis im Dezember 2022 brutto:	12,00 Euro

Soforthilfe in Ihrer nächsten Jahresabrechnung:

212,00 Euro

* prognostizierter Jahresverbrauch: Die Jahresprognosemenge wird aus den temperaturbereinigten historischen Verbräuchen gebildet und kann deshalb sich von dem exakten Jahresverbrauch in Ihrer letzten Abrechnung unterscheiden.

BERECHNUNG DER TATSÄCHLICHE SOFORTHILFE FÜR WÄRME:

Die Entlastung ist hier eine pauschale Zahlung, die sich an der Höhe des im September gezahlten Abschlags bemisst und um einen Aufschlag von 20 Prozent erhöht wird.

Beispiel:

Wärmeabschlag im September 2022:	200,00 Euro
Aufschlag von 20 Prozent:	40,00 Euro

Soforthilfe in Ihrer nächsten Jahresabrechnung: 240,00 Euro

WIE SETZT DIE LSW DIE SOFORTHILFE UM?

- Abschläge werden generell rückwirkend zum laufenden Monat, also am Monatsende fällig. So entfällt der Dezemberabschlag für Erdgas bzw. Wärme der zum 31.12. fällig wird. Die Abbuchung erfolgt in der Regel Anfang Januar.

WAS KONKRET MUSS DER VERBRAUCHER JETZT TUN?

- Kunden, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen nichts weiter tun. Die LSW bucht keinen Wärme- und Gasabschlag ab.
- Kunden, die einen Dauerauftrag erteilt haben, können diesen selbst anpassen. Anderenfalls wird der zu viel überwiesene Betrag in der Jahresabrechnung verrechnet.
- Kunden, die monatlich eine Überweisung selbst vornehmen, müssen den Wärme- bzw. Gasabschlag im Dezember nicht einzahlen.
- Die Strom-, Wasser- und Abwasserabschläge hingegen sind wie gewohnt zu bezahlen.

WAS IST MIT KUNDEN, DIE NICHT DIREKT IHREN WÄRMEVERBRAUCH MIT DER LSW ABRECHNEN?

- Hier muss der Vermietende bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft informieren und die Entlastung dann im Rahmen der Nebenkosten-/Betriebskostenabrechnung an die Mieter weitergeben.
- Vermietende sind verpflichtet, die Mieterinnen und Mieter bereits im Dezember über die geschätzte Höhe der Gutschrift zu informieren. In der Jahresabrechnung wird dann der individuelle Betrag ausgewiesen.

WIE ERMITTELT DIE LSW DIE SOFORTHILFE FÜR GAS, WENN ICH ERST SEIT OKTOBER KUNDE BIN?

- Die LSW übernimmt die Verbrauchsprognose des vorherigen Lieferanten, der diesen Gasanschluss für den vorangegangenen Kunden beliefert hat. Diese Verbrauchsprognose liegt der Entnahmestelle vor und kann für die Berechnung der Entlastung herangezogen werden.

WER ZAHLT DIE SOFORTHILFE FÜR GAS, WENN DER KUNDE ZUM 1. JANUAR DEN GASANBIETER WECHSELT, IM DEZEMBER KEINEN ABSCHLAG ZAHLT UND IM DEZEMBER GLEICH DIE ENDABRECHNUNG ERHÄLT?

- In diesem Fall hat der Erdgaslieferant, der den Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert, den Entlastungsbetrag in seiner Rechnung zu berücksichtigen

IST DIE MEHRWERTSTEUERSENKUNG FÜR GAS IN DER SOFORTHILFE BERÜCKSICHTIGT?

- Die Mehrwertsteuerreduzierung für Gas von 19 Prozent auf 7 Prozent gilt seit dem 1. Oktober 2022. Damit wird sie, in der Berechnung der Höhe des Dezember-Abschlags in der Regel berücksichtigt sein.